

Die Liebe zur Zeit der Einquartierung. Detail aus dem Sittengemälde der Zeit anhand der Besprechung eines Gerichtsprotokolls aus den Beständen des Hermannstädter Judikats

Ioana CONSTANTIN

Lekt. Dr.; Lucian-Bлага-Universität Sibiu/Hermannstadt;
E-Mail: ioanaconstantin.sibiu@gmail.com

Abstract: The Romanian National Archives in Sibiu keep a wide range of documents concerning the history of the Transylvanian Saxons and the every day life of the city of Sibiu. Although of major interest for historians, linguists and translators, these documents have not been fully studied so far. They represent valuable evidence of the evolution of the former German language spoken on the Transylvanian territory and, if translated into Romanian, could offer to the Romanian reader a new perspective on the Transylvanian Saxons' history. This paper analyses, in the historic context of the time, the depositions of witnesses in a civil trial during the Austrian billeting in Sibiu in the 17th century and discusses the contents by observing the main structural characteristics of the text.

Key words: Transylvanian Saxons, billeting, archive documents, Judikat, depositions of witnesses, structural elements of the text

1687 beginnt eine neue Etappe in der Geschichte Hermannstadts. Nach dem österreichischen Sieg über die Türken in Ostungarn ziehen die Habsburger in Siebenbürgen ein und das Land soll von General Scherffenberg für Österreich in Besitz genommen werden. Im Oktober 1687 treffen sich die Stände mit Scherffenberg in Blasendorf, um zu verhandeln und Hermannstadt rückt bei

den Gesprächen in den Mittelpunkt. Die Österreicher wollen die Stadt als Landeshauptstadt etablieren und beschließen – allem Widerstand des Fürsten Apafi zum Trotz – Hermannstadt „als größten befestigten Ort, als deutsche Stadt und, fraglos auch als Auzeichnung für frühere, offenbar nicht vergessene Treue zum Erzhaus, ungefragt zur Hauptstadt des Landes“¹ zu machen. Am 30. Oktober 1687 ziehen drei österreichische Regimenter unter Scherffenberg bzw. die Regimenter Baden und Scherffenberg und das Regiment Limburg-Styrum in Hermannstadt ein und damit beginnt für die Stadt das Kapitel der Einquartierung.

Der Anschluß Siebenbürgens an das Habsburgerreich leitet einige Jahrzehnte politischer Turbulenzen ein und für Hermannstadt speziell die Auseinandersetzung mit der Einquartierung der „teutschen“, d.h. österreichischen Soldaten in fast allen Bürgerhäusern der Stadt. Von den Bürgern wird die Einquartierung hauptsächlich als Plage und Häufung von Unannehmlichkeiten wahrgenommen. Die Habgier der österreichischen Soldaten und der Offiziere, die zahlreichen Erpressungen, denen die Bürgerschaft ausgesetzt war, die finanziellen Lasten, die sie zu tragen hatte, sowie die vielen gewalttätigen Ausschreitungen des kaiserlichen Militärs in den siebenbürgischen Städten und Dörfern lassen bei den Sachsen wenig Verständnis für den letztendlich nicht unerheblichen Modernisierungseffekt der österreichischen Anwesenheit im Land aufkommen.

Die Offiziere nehmen Unterkunft in den Patrizierhäusern der Oberstadt, die Mannschaften werden in den einfachen Wohnhäusern der Kleinbürger untergebracht, was sich angesichts der sehr beengten Wohnverhältnissen der Zeit als äußerst problematisch erweisen wird. Die kleine Stadt ist nicht geschaffen für eine adäquate Unterbringung einer so großen Anzahl von Personen mitsamt der dazugehörigen Logistik. Ein durchschnittliches

¹ Roth, Harald: *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*. Köln 2006, S. 126.

Wohnhaus des 17. und auch des 18. Jahrhunderts besteht aus einem einzigen Wohnraum, Küche und bestenfalls noch einem Speicherraum, wobei in der vorkapitalistischen Epoche Arbeit und Wohnen noch keine strenge räumliche Trennung erfahren haben. Die Wohnung ist zugleich Arbeitsraum, Werkstatt des Familienvaters. Hinzu kommen die rohen Umgangsformen der Soldaten, unter denen die Bürgerschaft anscheinend sehr gelitten zu haben scheint. Eine Notiz aus Irthels Chronik skizziert ein sprechendes Bild der Zustände:

Am 14. April 1707 haben etliche Dragoner und Hußaren sich zusammen gerottet und den Markt geplündert, Brod und Speck weg genommen. Hierauf hat die Wacht etliche in Arest genommen und zwei der Anführer sind gehenkt worden².

Die Soldaten selbst sind auch nicht besonders glücklich in der Einquartierung. Es gibt eine Vielzahl von Klagen wegen der als unzureichend und schlecht empfundenen Beköstigung. Das ebenfalls von Sigerus zitierte „Abschiedsgedicht“ von 1707, das ein Musketier an seiner Waffe geheftet hatte, bevor er von seinem Posten vor dem Burgtor desertierte, ist in diesem Sinne sehr aufschlußreich:

In Oesterreich bin ich geworben,
in Siebenbürgen verdorben.
Des Tags krieg ich Kommißbrod 2 Pfund
Und ward strapaziert wie ein Hund.
Musket, steh du Schildwacht,
ich muß sehen, was Rakotzi macht,
adjeu, zu tausend gute Nacht.³

Erst 1766 wird ein Haus in Hermannstadt in eine kleine Kaserne umgebaut. 1786 richtet die Sächsische Universität ein Gesuch an Kaiser Josef II. für die Genehmigung eines Kasernenbaus,

² Zitiert nach Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Heilbronn 2003, S. 150.

³ Ebd. S. 149.

da die Zustände der Einquartierung für die Bürgerschaft nicht mehr tragbar sind. Aber erst 1792 wird die große Kaserne vor dem Heltauertor tatsächlich gebaut.

Mit den österreichischen Truppen kommen nicht nur finanzielle und Unterbringungsprobleme auf die Hermannstädter Sachsen zu, sondern auch konfessionelle Spannungen. Die Soldaten sind beinahe alle katholisch. Für sie ist selbstverständlich eine geistliche Betreuung unumgänglich und diese führt zur endgültigen Etablierung der katholischen Kirche in Hermannstadt, nach einer Unterbrechung von fast 150 Jahren. Der Nachfolger Scherffenbergs, der kommandierende General Caraffa, befiehlt die Einrichtung der Schneiderlaube auf dem Kleinen Ring als Kapelle für den Garnisongottesdienst und setzt somit den Grundstein der katholischen Kirche, die im 18. Jahrhundert auf dem Großen Ring errichtet wird.

Ein Kapitel für sich in der langen Geschichte der österreichischen Einquartierung bilden die Verhältnisse österreichischer Soldaten zu einheimischen Mädchen und Frauen. Das Phänomen gehört unausweichlich zu jedem militärischen Besatzungs- oder Einquartierungsmoment und hat wahrscheinlich zu allen Zeiten ähnliche Folgen gehabt – mehr oder weniger leidenschaftliche Liebschaften, Ehebruch, uneheliche Kinder, den Ruin des guten Rufs von Mädchen und Frauen, aufgebrachte Eltern und dergleichen mehr. Die eingesehenen Judikatbände bieten eine aufschlußreiche Bestandsaufnahme der in dieser Zeit gerichtlich behandelten Verstöße gegen die Sittlichkeitsparagrafen der alten, rechtskräftigen Statuta der Siebenbürger Sachsen. *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eigen Landrecht* stellt das siebenbürgische Gesetzbuch dar, das der Kronstädter Matthias Fronius im 16. Jahrhundert verfasste und das die Grundlage für die Rechtsprechung auf dem Königsboden bis 1853 bildete. Verbrechen gegen die Sittlichkeit wurden drakonisch bestraft, Ehebrecher mit dem Schwert hingerichtet, Ehebrecherinnen in einem Sack ins Wasser geworfen und ertränkt. Auf Kindsmord stand ebenfalls die Todesstrafe.

Ganz allgemein wurden Belange, die heute in den Bereich des Privatlebens gehören, oft vor den Richterstuhl gebracht, wie auch aus dem hier besprochenen Text ersichtlich ist.

Für den Germanisten sind die Texte des Judikats nicht nur in inhaltlicher Hinsicht interessant, sondern selbstverständlich auch sprachwissenschaftlich. Die linguistischen Auseinandersetzungen mit diesen Sprachzeugnissen des Neuhochdeutschen auf siebenbürgischem Gebiet kann und soll weitergeführt und vertieft werden, und genauso wichtig ist eine adäquate Übertragung dieser Texte ins Rumänische, um dem rumänischen Leser den Zugang zu einem Teil der siebenbürgischen Geschichte zu eröffnen, der bislang wenig erforscht worden ist.

Vorliegender Beitrag ist aus der Auseinandersetzung mit den Hermannstädter Judikattexten im Rahmen eines Forschungsprojektes hervorgegangen und hat sich nicht vorgenommen, eine eingehende linguistische Analyse zu bieten, sondern lediglich einen inhaltlichen Einblick in den Text. Dabei wird kurz auf einige textstrukturelle Aspekte eingegangen, um dadurch ein zumindest knappes Bild des Textaufbaus aufzuzeigen, der sich im gesamten Korpus mit wenigen Abweichungen wiederfindet.

Die Zeugenaussagen des Hermannstädter Judikats sind – unter Bezug auf die Definition von Eckard Rolf – als Gebrauchstexte einzustufen:

Gebrauchstextsortenexemplare werden zur Inangriffnahme eines speziellen Problems verfertigt und übermittelt. Wie andere Texte, so sind auch sie, obwohl mit Handlungen im engen Zusammenhang stehend, selbst keine Handlungen, sondern deren Träger bzw. Mittel zum Vollzug kommunikativer Handlungen, kurz Handlungssträger bzw. Handlungsmittel.⁴

In diesem Sinne dienen die Zeugenaussagen generell der Urteilsfindung und der Herstellung einer rechtlichen und institutionellen Realität. Textproduzent ist das Hermannstädter Judikat, d.h.

⁴ Rolf, Eckard: *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. Berlin 1993, S. 310.

die Gerichtsinstanz des Königs- und Stuhlsrichters. Von der Struktur her weisen sie spezifische Elemente auf – Klage, Klageerwidern, auch Redeteile von Advokaten und Anklägern, die eigentlichen Vernehmungsprotokolle und den Beschluss, wobei gesagt werden muss, dass dieser letzte Teil nicht in allen Protokollen festgehalten ist.

Aus sprachsoziologischer Sicht sind Gerichtsprotokolle ein interessanter Untersuchungsgegenstand. Sprachlich sind sie sehr heterogen. Sie weisen zahlreiche mundartliche Elemente auf und sind durch das Nebeneinander von Mündlichkeit und Schriftlichkeit ausgewiesen.

Worum geht es nun in unserem Text? Er stellt das Protokoll einer Zeugenvernehmung vom 17. August 1690 dar. Aufgezeichnet sind die Aussagen der 17 von Stephan Artz vorgebrachten Zeugen, die seine Unschuld in der „Beschwängerung“ Catharina Töpfners, der Tochter seines Meisters, beweisen sollen. Das Dokument ist dem Band 25 der Judikatbestände des Staatsarchivs von Hermannstadt entnommen. Der Band umfasst die Zeitspanne 1690-1691. Stuhlsrichter von Hermannstadt zu jener Zeit war Michael Szekely. Der Name des Schreibern wird im Band nicht festgehalten. Im Allgemeinen handelt es sich im Falle der Schreiber um Männer mit humanistischer Bildung, eventuell juristischer Vorbildung, und wahrscheinlich auch guten Kenntnissen der ungarischen Sprache. Die Beherrschung der rumänischen Sprache war wohl eher eine Ausnahme, wie aus der Niederschrift der rumänischen Personen- und Ortsnamen zu schließen wäre.

Das Dokument bietet einen Einblick sowohl in die Sitten der Zeit als auch in eine allgemein menschliche Problematik. Es geht um Liebe, Leidenschaft, Gewalt und Vorurteile, um den Status der Frau in einer Gesellschaft, in der körperliche Züchtigungen eine gängige Praxis darstellen. Die Protagonistin, Catharina Töpfer, ist sehr jung. Aus dem Text geht hervor, dass sie wohl um die sechzehn Jahre alt ist. Sie ist also im

heiratsfähigen Alter, müsste, allen Sittlichkeitsregeln gemäß, als unbescholtene Jungfrau in die Ehe gehen. Dem ist aber nicht so – Catharina ist schwanger und die Identität des Vaters scheint vollends unklar. Vor Gericht klagt der Geselle Stephen Artz, der sich gegen die ihm auferlegte Vaterschaft wehrt:

Demnach gegenwärtiges weib mich betrieket, und meine Ehre abgesehnitten, mich ins gefengnüs setzen laßen, und mich beschuldiget alß wenn ich ihr schelm sey, und sie beschwangert, begehre ich derowegen ein solches zu docieren.⁵

Die von ihm vorgebrachten Zeugen zeichnen ein Bild von Catharina, das die Klage des Gesellen als durchaus begründet erscheinen lässt. Catharina braucht einen Vater für ihr ungeborenes Kind und verlangt in ihrer *Replica* (der Klageerwiderung) vor dem Gericht von dem renitenten Artz, zu beweisen, dass er es nicht gewesen sei: „Wo Er mich nicht beschwängert, worauff ich bestehe, so stelle Er A. mir einen anderen Schelm dar, der mich beschwängert hat“.⁶

Die Klage als Teiltextsorte wird meist durch eine Situierung eingeleitet, in der das Datum des Gerichtsverfahrens angegeben und die im Gerichtsverfahren implizierten Parteien vorgestellt werden. Sprachlich lässt sich die Klage durch eine stark formelhafte, der juristischen Fachsprache der Zeit angepasste Konstruktion charakterisieren, in der das lateinische Fachvokabular vorherrscht. In dem hier besprochenen Text sehen Situierung und Klage folgendermaßen aus:

17. August 1690: Causa levata Stephani Artz Töpffner gesellens ut A. ab una und dann Toma Töpffners nomine & in persona seiner Tochter Catharina ut I. partibus ab altera, da A. seine proposition also führet:

Propositio M.W.H. demnach gegenwertiges weib mich betrieket, und meine Ehr ebgeschnitten, mich ins gefengnüs setzen laßen, und

⁵ Judikat, Band 25, S. 31r.

⁶ Ebd.

mich beschuldiget alß wenn ich ihr schelm sey, und sie beschwängert, begehre derowegen ein solches zu docieren.⁷

Die Situierung ist in den meisten Dokumenten des Judikats teils auf Deutsch, teils auf Latein verfasst, wobei die fachsprachlichen Elemente des juristischen Vokabulars lateinisch und standardisiert ausfallen. Die eigentliche Klage hingegen ist auf Deutsch verfasst, meist durch den lateinischen Begriff *Propositio* eingeleitet. Das *Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch* gibt an, dass der Begriff schon im 17. Jahrhundert in der Bedeutung „Antrag“ oder „Vorschlag“ bekannt und gebräuchlich war.⁸ Das *Eigen-Landrecht der Sachsen* hat jedoch den Terminus als *Klage* definiert und gleichzeitig festgelegt, dass diese Komponente des Gerichtsverfahrens in der Landessprache zu formulieren sei: „Damit aber der angeklagte verstehen könne und wissen/was auff jn geklaget/ [...] seine Proposition und klage wieder Sachsen/in Deutscher Sprache klaerlich und bescheiden fuehren sol“.⁹ Die *Propositio* soll demnach als schriftliche Fixierung der Klage fungieren.

Auf die *Propositio* des Klägers folgt die *Replica* der Angeklagten, ebenfalls in deutscher Sprache: „Wo er mich nicht beßwängert, worauff ich bestehe, so stelle Er A mir einen andern Schelm dar, der mich beßwängert“.¹⁰ Eingeleitet wird die *Replica* lediglich durch die abgekürzte Formel „I. Repl.“, wobei der lateinische Terminus *Incta* (bzw. *Inctus* für einen männlichen Angeklagten) als Pendant zu dem ebenfalls lateinischen Fachterminus *Actor* (bzw. der femininen Form *Actrix*) verwendet wird.

Darauf folgen die 17 Zeugenaussagen. Die Zeugen werden formelhaft und in lateinischer Sprache, mit obligatorischen

⁷ Ebd.

⁸ *Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch*, Bd. 8 (N-P). Berlin 2002, S. 433.

⁹ *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. München 1973, S. 13.

¹⁰ Judikat, Band 25, S. 31r.

Angaben zu Name, Alter und, im Falle der Frauen, Ehemann bzw. Vater angeführt. Die Reihenfolge, in der die Zeugen auftreten, wird durch Numerierung kennzeichnet. Die Abkürzung *c. j. e.f.* (*citatus juratus et fassus est*: der Zeuge wurde vor Gericht berufen, legte den Eid ab und sagte aus) bescheinigt den Charakter eidesstattlicher Aussage. Die Aussagen sind vom Schreiber in der I. Person niedergeschrieben worden und werden alle von einer standardisierten Formulierung eingeleitet: „das hab ich mit augen gesehen“, „ich habs mit meinen ohren gehöret“ oder „hat mir des Töpfners Tochter selbst gesagt“ (auch in der Variante „aus des Töpfners Tochter mundt“).

Das *Eigen-Landrecht der Sachsen* enthält auch Regelungen betreffend der im Rechtsverfahren verbindlichen Zeugenaussagen:

Die Verhoerung und erfragung der zeugen/[...] /sol nit in kegenwert/ sonder in abtretten beyder Partheyen/fuer den Richter allein geschehen/ [...] / ein jeder gezeug sol inn sonderheit verhoeret werden/ [...]: Solch gethanes Zeugnuß sollen die geschwoeren Schreiber in schriffthen klaerlich auffmercken und fassen.¹¹

Auf das Verhältnis zwischen der wörtlichen Redewiedergabe und den vom Schreiber durchgeführten Änderungen im Sinne einer Ausblendung von Reflexen der Oralität (z.B. Redundanzen, Ellipsen, Inkohärenz u.ä.), sowie einer eventuellen Übertragung aus der Mundart ins Schriftdeutsche wird hier nicht eingegangen. Es sei jedoch vermerkt, dass der Schreiber Elemente der Mündlichkeit zwar weitgehend beseitigt, dass jedoch Spuren davon im Text erhalten geblieben sind und beträchtlich dazu beitragen, das Zeitbild dem heutigen Leser lebendig vor Augen zu führen.

Aus den Aussagen ergibt sich einerseits das Bild eines jungen Mädchens, das wegen seiner Liebe zu dem Furier Christian aus dem Regiment Baden von Vater und Schwager misshandelt wird, andererseits aber scheint Catharina ein nach den damaligen Auffassungen recht leichtfertiges Mädchen gewesen zu sein.

¹¹ *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. München 1973, S. 20.

Schon die erste Zeugin, Sophia, Ehefrau des Paul Wagner, erzählt von den Soldaten die „da auß und eingegangen“¹² und mutmaßt, dass „sie der Furier welcher weg ist gezogen, geschwängert habe“¹³. Vom Kläger weiß sie zu berichten, dass er die Eltern des Mädchens von Catharinas Beziehung zu dem Furier in Kenntniss gesetzt hätte und sogar „ein korbacs ihnen gekauft sie zu schlagen“.¹⁴ Auch die Zeugin Elisabeth, Ehefrau des Peter Hutter, sagt aus, dass die Tochter Töpfners „mit fleiß ursach gesucht mit dem deutschen zu reden“¹⁵ und weiß auch, dass der Furier sich anfangs anscheinend doch eher zurückgehalten habe: „der furier sagt, behüte gott daß ich dem man seint tochter abwendig machen solt“.¹⁶

Über den Angeklagten scheinen die Meinungen der Zeugen einmütig zu sein. Er wird in den Aussagen entweder überhaupt nicht erwähnt, oder aber sehr positiv beurteilt. So zum Beispiel weiß die Zeugin Elisabeth Hutter „nichts anders alß Ehr und Redlichkeit“¹⁷ über ihn zu sagen, Regina Schnel bezeugt ähnliches: „den knecht aber hab ich nicht gesehen, auch nur an sie zu nehern, sondern sich ehrbar verhalten hat“.¹⁸ Der Knecht erfreut sich eindeutig der Sympathie der Zeugen. Sophia Riehmer etwa sagt aus: „niemahlen hab ich gesehen noch gehoret daß so wohl die dirne alß auch die Mutter eintziges guttes wort dem knecht gegeben hetten, sondern immer einen leichten menschen geheißē“.¹⁹ Agnetha Czekin erwähnt, was sie selbst gehört haben will: „Der Tolmesch sagt zu meinem Vatter [...] der arme knecht ist sehr unschuldig dran“.²⁰

¹² Judikat, Band 25, S. 32r.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd. S. 32v.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd. S. 33v.

Von der „korbacs“ scheint der Vater ausgiebig Gebrauch gemacht zu haben, denn vier Zeugen erzählen, dass Catharina oft und hart geschlagen worden sei, so zum Beispiel Elisabeth Merten Riehnerdin: „Ich habs mit meinen ohren gehört, das wie es einmahl ihr vatter der Töpfner deß morgens schlug mit den korbacs, schrie sie sehr und sagt zu ihrem vatter schlagt daß Euch der demon in Euer alte hände schlagen solt“.²¹

Die männliche Autorität über die weiblichen Mitglieder der Familie erstreckt sich auch auf die angeheirateten Männer – Catharina wird nicht nur vom Vater gezüchtigt, sondern auch vom Schwager, wie aus der Aussage einer anderen Zeugin ersichtlich wird: „und zu hauß schlug sie ihr schwager, so sprang sie an das Fenster und wolt hinaus, und schrie Christian, kompt mir zu hilff, weiter sagt sie verflucht seien sie, so mich von ihm abhalten, daß ich ihn nehme [...]“.²²

Gegen diese Behandlung kann sich das Mädchen nur verbal zur Wehr setzen, mit Flüchen und Verwünschungen, deren Aggressivität nicht zu unterschätzen ist in einer Zeit, die noch an Teufel und Hexerei glaubte. Mehrere Zeugen erwähnen die von Catharina gegen den Vater ausgestoßenen Verwünschungen, mit denen sie den Teufel gegen ihn beschwört: „... schlagt daß Euch der demon in Euer alte Hände schlagen solt“²³ oder „daß Euch der donner in die hände schlag solt“.²⁴

Ein in den Zeugenaussagen dieses Prozesses oft erscheinender und stets mit Catharinas Verhalten in Verbindung gebrachter Begriff ist jener der Schande. Als anthropologische Größe bezeichnet „Schande“ das Maß an Konformität, mit dem ein Individuum sich den Wertvorstellungen ihrer Gemeinschaft und/oder Gottes anzupassen bereit ist, um keinen Gesichtsverlust zu riskieren und sich nicht der Marginalisierung durch die

²¹ Ebd. S. 31v.

²² Ebd. S. 32r.

²³ Ebd. S. 31v.

²⁴ Ebd. S. 32v.

Gemeinschaft auszusetzen. In den streng protestantischen Gemeinschaften der Siebenbürger Sachsen war das Zusammenleben durch eine Vielzahl von Sittlichkeitsnormen geregelt und es bedarf nicht allzu viel Phantasie, um sich auszumalen, welche Auswirkungen das Stigma der öffentliche „Schande“ für ein junges Mädchen hatte. Die Zeugin Sophia Riehmer sagt aus: „ich aber sagt zu ihrer Mutter der Töpfnerin, sehet ihr werdet schand an ihrer tochter haben“.²⁵ Aus Agnetha Czekins Aussage geht hervor, dass die Frauen der Nachbarschaft offenbar von den Gefahren, die Catharinas Lebenswandel mit sich brachten, unterrichtet sind: „Wie ich sie nemlich auff angeben der Nachbarinnen erinnern solt, sagt ich zu ihr, ich bitt dich umb gottes willen, laß ab von diesen deutschen, nicht daß du deinen alten Eltern schand zu fiehrest“.²⁶ Catharinas Auffassung von ihrem Lebenswandel erscheint widersprüchlich in den Aussagen der Zeugen. Einerseits scheint sie sich ihrer Leichtfertigkeit durchaus bewusst. Ihre Freundin Catharina Weber sagt folgendes aus:

[...] so kompt ein soldat und grüßt sie und sagt, gott grüß die jungfer, wie er aber weg gieng, sagt sie jungfer ... gott weiß wie ich ein jungfer bin und wie ich den borten auff dem haupt trage und sagt zu mir sihe Catharina, wenn ich nicht daß brauchte waß ich brauche, so würde ich biß itzo lang ein kind haben.²⁷

Sie beschuldigt die Mutter für ihre Leichtfertigkeit. Die Zeugin Catharina Weber zitiert sie: „Und meine Mutter ist schuld daß ich so leuchtfertig worden bin, denn sie machts daß ich mich schön angethan habe, und auff den weinbergen bei die deutschen sambt ihr gangen bin“.²⁸

Andererseits scheinen Catharina die sozialen Konsequenzen ihres Handels doch nicht klar zu sein, so wie dies aus den Aussagen der Zeugin Barbara Riesnerd hervorgeht:

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd. S. 33r.

²⁷ Ebd. S. 34r.

²⁸ Ebd. S. 34v.

[...] sagt sie, sie hette mit dem ersten dem Schuler vom Badischen gelebt wie zwei Eheleute, so sagt ich drauff, fürchstu dich nicht daß du eine hur werdest, sagt sie, nein, und sagt ich zu ihr wie betrugstu die kirche, saß sie darnach in gedanken und sagt solt ich den damit sündigen²⁹

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass Catharina ein recht reges Liebesleben hat und sie selbst scheint auch kein Geheimnis daraus gemacht zu haben. Ihre Freundin Agnetha Schneider berichtet, dass Christian nicht der erste Soldat des Regiments Baden sei, mit dem Catharina ein Verhältnis gehabt habe. Catharina soll wiederholt erzählt haben, wie sie ihre Liebschaften mit den einquartierten Soldaten nachts ausgelebt habe, denn „herr gott hatte ihren Eltern einen süßen schlaff gegeben dass sie nichts gehöret hätten“³⁰ und wie sie mit ihnen „gelebet wie zwei Eheleuthe“.³¹ Ähnliches weiß auch Catharina Clockner zu berichten: „des Töpfners Tochter hat mirs selbst gesagt daß sie mit dem errsten soldaten so da im quartier gelegen, mit ihm gelebet habe alß wie mit einem Ehemann“.³² Eine andere Freundin, Barbara Riesnerd, will aus Catharinas eigenem Mund gehört haben, dass diese wiederholt „unzucht getrieben“ haben soll mit dem Furier, auch habe sie von dieser eine Definition der rechten Liebe erfahren: „were die rechte liebe wenn eins dem andern auß dem munde fräß, und die zunge einander ins maul steckte“.³³ Von den Soldaten soll sie Geschenke erhalten haben, Fransen für den Pelz, Zucker und andere Dinge, die von verschiedenen Zeuginnen erwähnt werden. Mehrere Zeugen sagen aus, dass Catharinas Mutter das Verhalten der Tochter zumindest geduldet habe und sogar selber unerlaubte Beziehungen zu den Soldaten unterhalten zu haben scheint: „Es seien einmahl zwei

²⁹ Ebd. S. 35r.

³⁰ Ebd. S. 34r.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

³³ Ebd. S. 35r.

fendrich dahin kommen der eine sei bei der mutter in den stuben, der andere bei ihr im hause gewesen und habe sein liederlichkeit mit ihm im hause getrieben, immer in den stuben“.³⁴

Das im Text erwähnte Verhütungs-(Abtreibungs?-)mittel wird als „verbotener Baum“ beschrieben und wird wohl die Frucht oder die Rinde eines nicht einheimischen Gewächses gewesen sein, das Catharina und ihre Mutter von den „Deutschen“ bekommen. „Und habe ein deutscher von einem verbotenen baum etwas bracht, daß legte man in wein und trönks, so würde einem nichts“.³⁵ Wenn auch Verhütung und Schwangerschaft grundsätzlich Frauenprobleme waren, so ist dennoch davon auszugehen, dass Soldaten der österreichischen Armee im Europa des ausgehenden 17. Jahrhunderts doch einige Informationen dazu bieten konnten, wenn nicht sogar die Mittel selbst. Im Falle des „verbotenen Baumes“ kann es sich vermutlich um die Zitrone handeln, die damals schon in Westeuropa als Verhütungsmittel angewandt wurde.

Nun kann sich natürlich die Frage stellen, warum eine Ehe zwischen einem sächsischen Mädchen und einem Soldaten der österreichischen kaiserlichen Armee inakzeptabel gewesen sein soll. Die Siebenbürger Sachsen lehnen die Verheiratungen außerhalb ihrer geschlossenen Gemeinschaft generell ab. Außerdem sind in diesem speziellen Fall die konfessionellen Unterschiede ein weiteres Hindernis für eine solche Verbindung. Auch die militärische Regelung der kaiserlichen Armee ermutigt Eheschließungen mit einheimischen Mädchen und Frauen nicht, doch da werden pragmatische Gründe schwerer gewogen haben. Der Furier scheint die Einwilligung seines Hauptmanns durch Bestechung erwerben zu wollen. Die Zeugin Elisabeth Hutt sagt aus, der Furier habe erzählt, „er wollte silbern leffel machen laßen und dem hauptman verehren, daß Er ihm frei ließ, diese dirn zu nehmen“.³⁶ Dazu kommt es nicht mehr, der

³⁴ Ebd. S. 34v.

³⁵ Ebd. S. 33v.

³⁶ Ebd. S. 32r.

Furier scheint letztendlich erfahren zu haben, dass „des Töpfners Tochter mit einem hie mit dem anderen dort gegangelt hat“³⁷ und überlegt sich die Sache: „ich kann mich nicht mehr der hur des Töpfners Tochter erwehren“³⁸.

Der letzte Teil des Textes stellt das *Deliberatum* dar, den Beschluss des Gerichts. Seine Entscheidung in dieser *Causa* fällt die Hermannstädter Instanz am 21. Augst 1690. Sprachlich ist der Beschluss durch deutsch-lateinische Mischformen charakterisiert und weist einen hohen Grad an fachsprachlichem Vokabular auf. In einer formelhaften juristischen Fachterminologie spricht sich das Gericht folgendermaßen aus:

Nach deme Ein Löbl. Judicat Act: proposition in genaue consideration genommen, wie auch dehero Test. Fasionos wohlerwogen, also zwar das I. Actor deßen keines welches sie A. beschuldigt das Er sie geschwängert hette, weder durch einzige umbstände noch durch gewisse augenscheinliche zeugen, bewiesen und ansehen, daß A. Inct. durch genugsame Documenten dargethan und bewiesen, daß sie nicht von ihme sondern von einem andern geschwängert worden.³⁹

Die Paragraphen der Statuta, auf denen das Gericht seinen Beschluss stützt, werden ebenfalls angegeben: Stephen Artz wird gemäß „juxta lib:4 Tit.7 par.9“ aus den Statuta „von der hur absolviert“. Seinen Zeugen ist es gelungen, ein recht dichotomisches Bild von ihm und Catharina zu zeichnen, sodass seine Unschuld in einem Gerichtsverfahren, das ausschließlich auf Zeugenaussagen beruht, eindeutig scheint.

Von Catharinas weiterem Schicksal wissen wir nichts. Hinzu kommt noch, dass in den Zeugenaussagen schwerwiegende Anklagen gegen das Mädchen erhoben wurden. Catharina wird mehrfach als eine Hure bezeichnet. Gemäß dem *Eigen-Landrecht der Sachsen* war Hurerei strafbar. Das Wort *Hure* gilt außerdem als äußerst derbe Beschimpfung, sagt demnach vieles

³⁷ Ebd. S. 35v.

³⁸ Ebd. S. 31v.

³⁹ Ebd. S. 36r.

aus über den Status des jungen Mädchens in der Gemeinschaft, wohl auch über ihre Zukunft innerhalb dieser Gemeinschaft. Abtreibung und Beihilfe dazu waren laut Landrecht ebenfalls Straftaten, sollte demnach der von den Deutschen mitgebrachte „Trank“ ein Abtreibungs- und nicht ein Verhütungsmittel gewesen sein, so hätte das ein weiterer Beschuldigungsgrund gegen Catharina sein können.

Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, dass gegen Catharina selbst ein Gerichtsverfahren gelaufen wäre, von dem die Akte nicht mehr erhalten geblieben ist. Auch wenn das nicht der Fall gewesen ist, ist ihr Schicksal sicher nicht leicht gewesen. Das Leben eines jungen, unverheirateten Mädchens mit einem unehelichen Kind und dem Ruf einer „Soldatenhure“ war in der geschlossenen Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen ein Spießbrutenlauf.

Catharina Töpfners Prozess ist keine Ausnahmeerscheinung in den Hermannstädter Judikatbeständen dieser Zeit. Die Antwort der Gemeinschaft auf den angeblichen Sittenverfall reicht von Strafmaßnahmen bis zur Ausgrenzung und öffentlicher Schmähung. Der Verfall der Sitten erscheint als Konstante der Geschichte in Zeiten der militärischen Einquartierungen und der damit verbundenen sozialen Turbulenzen. Selbst die strengen Regelungen der Siebenbürger Sachsen konnten das Phänomen nur sehr beschränkt in Grenzen halten.

Literatur

Primärliteratur

Judikatsprotokolle, Band 25, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv).

Sekundärliteratur

Eckard, Rolf: *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. Berlin 1993.

Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen. München 1973.

Göllner, Carl: *Anno dazumal*. Bukarest 1969.

Roth, Harald: *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*. Köln 2006.

Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch, Bd. 8 (N-P). Berlin 2002.

Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Heilbronn 2003.

Internetquellen

<http://woerterbuchnetz.de/DWB/>; 3.03.2015.